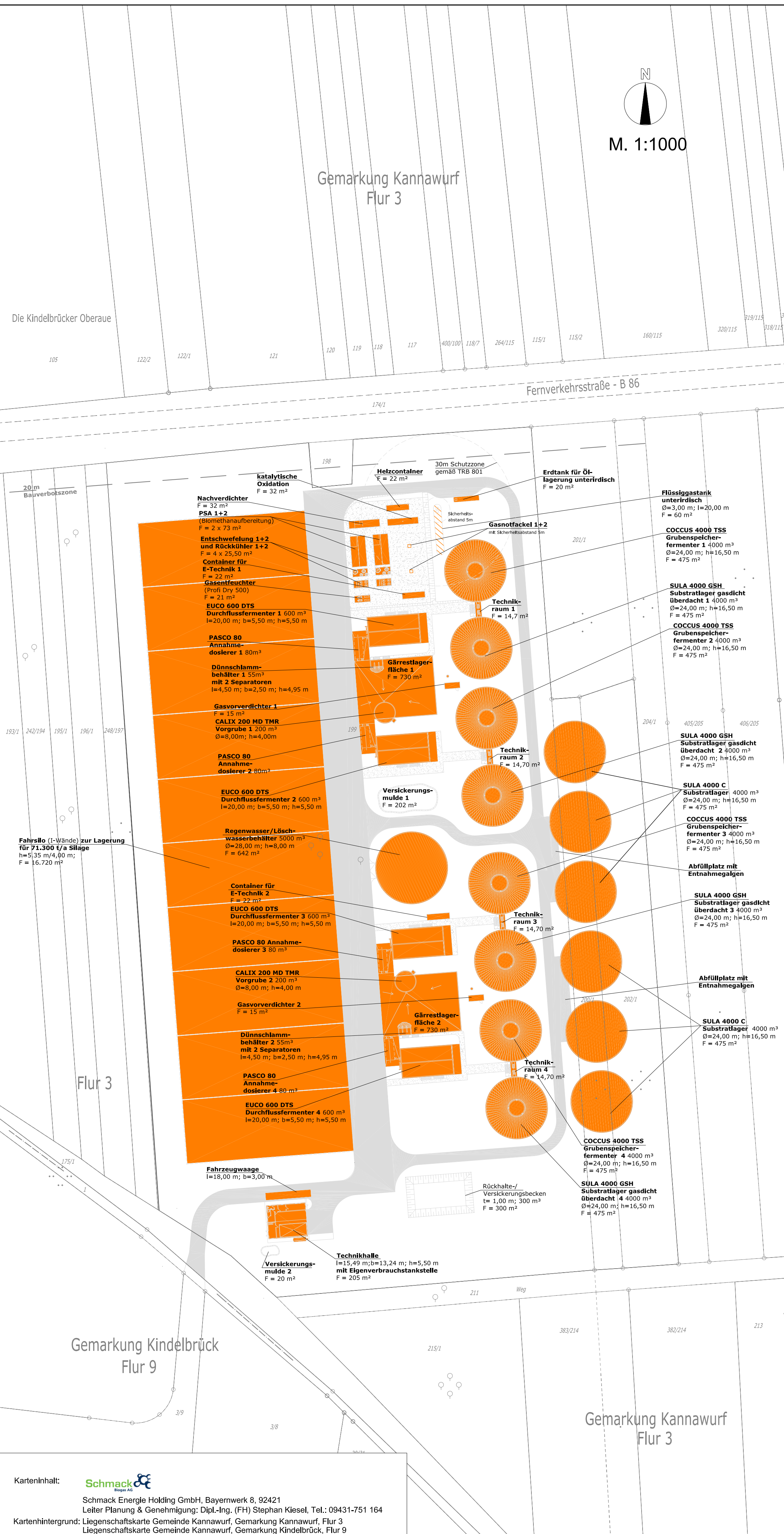


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SONDERGEBIET BIOENERGIE" GEMEINDE KANNAWURF

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (TEIL C)



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Die nachfolgend aufgeführten textlichen Festsetzungen (Teil B) sind Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Biogasanlage mit Biomethanaufbereitung in der Flur 3 der Gemarkung Kannawurf der Gemeinde Kannawurf und ergänzen die Inhalte der Planzeichnung (Teil A).

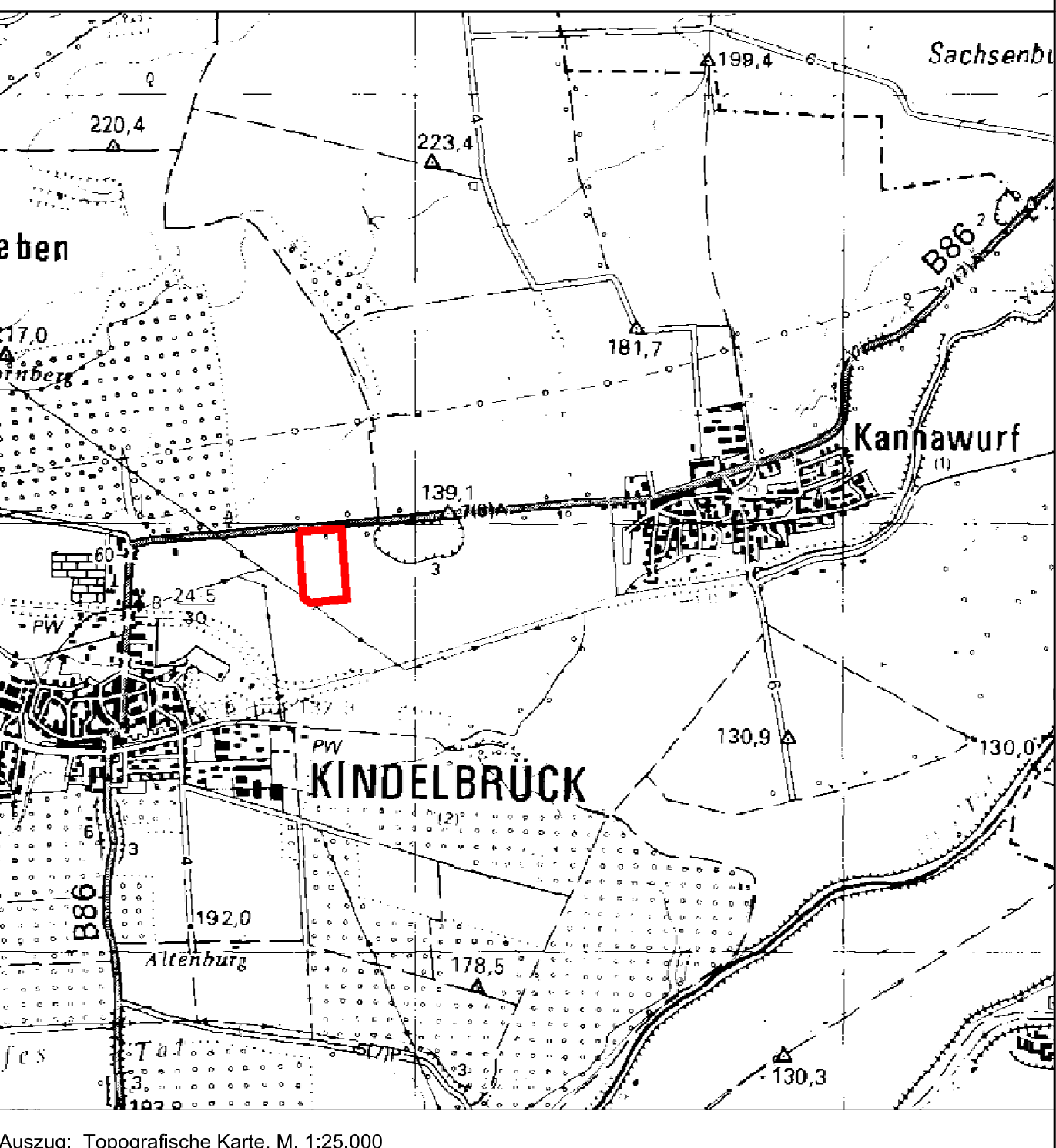
1 GELTUNGSBEREICH
 Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Biogasanlage mit Biomethanaufbereitung liegt nordöstlich von Kindelbrück bzw. westlich von Kannawurf sowie südlich von der angrenzenden Bundesfernstraße B 86 im Landkreis Sömmerda. Er hat eine Gesamtgröße von ca. 6,25 ha (Nord-Süd-Ausdehnung: ca. 330 m, Ost-West-Ausdehnung: ca. 200 m) und umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Flur 3 der Gemarkung Kannawurf: 199, 200/1, 202/1 und 175/1 (anteilig).

2 PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)
 2.1.1 Baugelbe (§ 1 Abs. 3 BauNVO): SO - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO).
 Zweckbestimmung: Bioenergie.
 Das Sondergebiet "Bioenergie" dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen aus Pflanzen oder Pflanzensubstraten, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen. Die zulässigen baulichen Anlagen ergeben sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C). Weiterhin sind innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche Blockheizkraftwerke, Holz- und Gaskessel, Anlagen zur Gasaufbereitung und zur Nutzung der erzeugten Energie sowie bauliche Anlagen zum Abstellen und Lagern von Fahrzeugen, Maschinen und Materialien, die dem Betrieb der Anlage dienen, zulässig. Ebenfalls zulässig sind Gebäude, die dem zeitweiligen Aufenthalt von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen dienen.
 2.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)
 2.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO): 0,8
 2.2.2 Grundfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
 Die zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen ergeben sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Angabe F = Grundfläche der baulichen Anlage).
 2.2.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (Angabe h = Höhe der baulichen Anlage) ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) und darf maximal 16,50 m Oberkante der baulichen Anlage (oberer Bezugspunkt) betragen. Der Bezugspunkt ist die im Vorhabengebiet vorhandene mittlere Höhe des Meeresspiegels von 139 m ü.NN.
2.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)
 Die überbaubare Grundstücksfläche wurde durch den Eintrag einer Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.
2.4 Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Lage und Breite der Zu- und Ausfahrt ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) sowie der Planzeichnung (Teil A). Weitere Zu- und Ausfahrten sind nicht zulässig.
2.5 Grünordnung
 2.5.1 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Nr. 1 Das anfallende Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen befestigten Flächen ist auf den Grundstücken zu sammeln und zu verwenden. Überschüssiges Niederschlagswasser ist analog 2.5.1 Nr. 2 zu behandeln.
 Nr. 2 Überschüssiges Niederschlagswasser von den Grundstücken ist dem Naturabfluss durch Retention, Versickerung und zehrvolumiges Einleiten in den Vorflur zurückzuführen.
 Nr. 3 Auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken ist im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchzuführen:
 E 1 Neuanlage eines Feldgehölzes (Biotyp 6214) auf mindestens 6.138 m² an der südlichen Grenze des Vorhabengebietes auf den Flurstücken 199, 200/1 und 202/1 (alle anteilig) in der Flur 3 der Gemarkung Kannawurf (Abgrenzung siehe Planzeichnung)
 E 2 Neuanlage eines Feldgehölzes (Biotyp 6214) auf mindestens 3.167 m² an der westlichen Grenze des Vorhabengebietes auf dem Flurstück 199 (anteilig) in der Flur 3 der Gemarkung Kannawurf (Abgrenzung siehe Planzeichnung)
 E 3a Neuanlage eines Feldgehölzes (Biotyp 6214) auf mindestens 2.515 m² an der östlichen Grenze des Vorhabengebietes auf den Flurstücken 200/1 und 202/1 (alle anteilig) in der Flur 3 der Gemarkung Kannawurf (Abgrenzung siehe Planzeichnung)
 E 3b Neuanlage einer Feldhecke (Biotyp 6110) auf mindestens 710 m² an der östlichen Grenze des Vorhabengebietes auf dem Flurstück 199 (anteilig) in der Flur 3 der Gemarkung Kannawurf (Abgrenzung siehe Planzeichnung)
 E 4 Neuanlage eines Feldgehölzes (Biotyp 6214) auf mindestens 1.315 m² an der nordöstlichen Grenze des Vorhabengebietes auf dem Flurstück 199 (anteilig) in der Flur 3 der Gemarkung Kannawurf (Abgrenzung siehe Planzeichnung)
 E 5 Neuanlage eines Feldgehölzes (Biotyp 6214) auf mindestens 2.009 m² an der nordwestlichen Grenze des Vorhabengebietes auf dem Flurstück 199 (anteilig) in der Flur 3 der Gemarkung Kannawurf (Abgrenzung siehe Planzeichnung)
 E 6 Neuanlage einer Strauchhecke (Biotyp 6110) auf mindestens 120 m² nordöstlich innerhalb des Vorhabengebietes auf dem Flurstück 199 (anteilig) in der Flur 3 der Gemarkung Kannawurf (Abgrenzung siehe Planzeichnung)
 2.5.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, 25b BauGB)
 Nr. 1 Es sind auf den nicht überbauten Grundstücken innerhalb des Vorhabengebietes mindestens 30 Laubbäume zu pflanzen (Artenpektrium siehe Festsetzung 2.5.2 Nr. 2). Dabei sind mindestens folgende Qualitätsanforderungen einzuhalten: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm (gemessen in 1 m Höhe). Die in diesem Zusammenhang auf der Planzeichnung eingetragenen Standorte zum Anpflanzen von Bäumen innerhalb des Vorhabengebietes sind beispielhaft und demzufolge in ihrer Lage nicht verbindlich.
 Nr. 2 Für Baumarten sind ausschließlich standortstrenge Gehölzarten zu verwenden. Beispielhaft werden nachfolgend geeignete Arten aufgeführt: Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Feld-Ahorn (Acer campestre), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Esche (Fraxinus excelsior), Eberesche (Sorbus aucuparia), Trauben-Eiche (Quercus petraea), Eibene (Sorbus torminalis), Stiel-Eiche (Quercus robur), Sommer-Linde (Tilia platyphyllos), Winter-Linde (Tilia cordata).
3 BAURUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 178 und § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürBO)
3.1 Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen
 Die Fassaden der Gebäude und baulichen Anlagen sind in einem hellgrünem Farbton auszubilden. Für Abdeckungen der Behälter ist ein dunkelgrüner oder schwarzer Farbton zu verwenden.
3.2 Gestaltung der unbebauten Flächen der überbaubaren Grundstücke
 Die nicht überbauten Flächen der überbaubaren Grundstücke sind gründerartig anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
3.3 Einfriedigungen
 Einfriedigungen sind entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 6 a) ThürBO bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
3.4 Werbeanlagen
 Werbeanlagen sind entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 11 e) ThürBO mit einer Höhe bis zu 10 m zulässig.
4 HINWEISE
4.1 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches
 Neben den unter 2.5.1 Nr. 3 der textlichen Festsetzungen aufgeführten Maßnahmen (E 1 bis E 6) im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gibt es für weitere Maßnahmen (E 7 bis E 11), die außerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geplant sind (vgl. Umweltbericht). Die Herstellung, die Pflege und der dauerhafte Unterhalt ist im Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 BauGB zwischen der Gemeinde Kannawurf und dem Vorhabenträger geregelt.
4.2 Archäologische Bodenfunde
 Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern und andere Funde, z. B. Scherben, Steinergüsse und Skelettreste, entdeckt werden können. Funde sind unverzüglich dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Sömmerda zu melden (§ 16 ThürDSchG). Die Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.
4.3 Schadstoffe
 Werden bei Erdarbeiten schadstoffkontaminierte Medien (Boden, Wasser, Luft) angetroffen, ist das Landratsamt Sömmerda zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
4.4 Erdaufschlüsse/Bodenaushub
 Geplante Erdaufschlüsse und große Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie in Jena rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse, einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Schürungen, sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie in Jena zu übergeben. Der Baugrubenaushub ist nach Möglichkeit im Baugruben bis zu deponieren bzw. auf dem Baugrundstück zu belassen.
4.5 Grenzmarkierungen
 Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben dafür Sorge zu tragen, dass vorhandene und künftig verbleibende Grenzmarkierungen durch geeignete Maßnahmen erkennbar bleiben bzw. erhalten werden. Im Umkreis von 2 m von trigonometrischen Festpunkten dürfen grundsätzlich keine Baubarbeiten durchgeführt werden.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



ÜBERSICHTSKARTE



LEGENDE

- nach Planzeichnenvorordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (GGBl. 1991 I S. 58)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1-11 BauNVO)**
 SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
 Zweckbestimmung: Bioenergie
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauNVO)**
 — Baugrenze
 - Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 — Einfahrtsbereich
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)**
 (U) Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, Zweckbestimmung Versickerungsmulden/-becken
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b und Abs. 6 BauGB)**
 (U) Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 (U) Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiet Wipper auf Grundlage der Arbeitskarte nach § 80 ThürWG (vollständiger Wegfall nach Abschluss des Rechtsverordnungsverfahrens zur Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes der Wipper)
 - Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 (E 1) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 (E 1) Nummerierung von Teilflächen (siehe textliche Festsetzungen)
 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 (E 1) Anpflanzen: Bäume
 - Sonstige Planzeichen**
 (E 1) Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Zeichnerische Hinweise**
 — Flurstücksgrenze
 937/6 Flurstücksnummer
 --- Gemarkungsgrenze
 — Höhenlinien mit Höhenangaben (m ü NN)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellung beschlossen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kannawurf vom 08.10.2007 (Beschluss Nr. 122-24-07-206). Beschluss öffentlich bekannt gemacht durch Aushang am 09.10.2007 in Kannawurf und zusätzlicher Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück.
 - Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Gemeinderatsitzung des Gemeinderates Kannawurf am 08.10.2007. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.
 - Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung und Umweltbericht vom 22.11.2007 bis 28.12.2007 und vom 07.03.2008 bis 07.04.2008 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück nach öffentlicher Bekanntmachung durch Aushang am 13.11.2007 und am 26.02.2008 in Kannawurf und zusätzlicher Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.
 - Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gerechtfertigte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durch den Gemeinderat der Gemeinde Kannawurf am 05.05.2008. Das Ergebnis der Abwägung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitgeteilt.
 - Vorhabenbezogene Bebauungsplan zur Errichtung einer Biogasanlage mit Biomethanaufbereitung in der Flur 3 der Gemarkung Kannawurf der Gemeinde Kannawurf in der Fassung vom Mai 2008, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan der Schmack Energie Holding GmbH (Teil C), am 05.05.2008 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 134-27-08-208). Der Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 BauGB lag vor dem Beschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB dem Gemeinderat Kannawurf vor.
- Kannawurf, 07.05.2008
 Gemeindevorwaltung Kannawurf
 Ralph-Michael Herdler
 Bürgermeister
- Genehmigung**
 Genehmigt gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Sömmerda am 2008. Aktenzeichen:
- Ausfertigung**
 Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Biogasanlage mit Biomethanaufbereitung in der Flur 3 der Gemarkung Kannawurf mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kannawurf wird bezeugt. Hiermit wird die Planzeichnung (Teil A), die textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Vorhaben- und Erschließungsplan der Schmack Energie Holding GmbH (Teil C) in der Fassung vom 2008 ausgefertigt.
- Bekanntmachung**
 Bekanntmachung der Genehmigung durch Aushang am 2008 in Kannawurf und zusätzlicher Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück mit dem Hinweis auf § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sowie § 215 Abs. 1 BauGB wonach der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienststunden im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück von jedermann eingesehen werden kann. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan zur Errichtung einer Biogasanlage mit Biomethanaufbereitung in der Flur 3 der Gemarkung Kannawurf der Gemeinde Kannawurf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
- Kannawurf, 2008
 Gemeindevorwaltung Kannawurf
 Ralph-Michael Herdler
 Bürgermeister
- Sonstige Vermerke**
 Das Thüringische Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Apolda hat mit Schreiben vom 20.12.2007 (Az.: D-22-9431-20 - TOB 512 105 07) eine Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Biogasanlage mit Biomethanaufbereitung in der Flur 3 der Gemarkung Kannawurf der Gemeinde Kannawurf abgegeben, aus der hervorgeht, dass keine Einwendungen gegen die Planzeichnung bestehen.
- Kannawurf, 2008
 Gemeindevorwaltung Kannawurf
 Ralph-Michael Herdler
 Bürgermeister
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung einer Biogasanlage mit Biomethanaufbereitung in der Flur 3 der Gemarkung Kannawurf**
 Gemeindegemeinschaft Kannawurf
- Planungsstand: Mai 2008
- Vorhabenträger: Schmack Energie Holding GmbH**
 Bayerwerk 8, 92421 Schwandorf
 Tel.: 09431-751 337, Fax: 09431-751 5337
 Internet: www.schmack-energie.com
 Ansprechpartner: Herr Hiko Berndt
- Baufertplanung: Thüringer Landesgesellschaft mbH**
 Weimarische Straße 29 b, 99099 Erfurt
 Tel.: 0361-4413 116, Fax: 0361-4413 299
 Internet: www.thlg.de
 Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Stephan Knoll
- Gemeinde: Gemeinde Kannawurf über VG Kindelbrück**
 Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück
 Tel.: 036375-510 0, Fax: 036375-50455
 Internet: www.vg-kindelbrück.de
 Bürgermeister: Herr Ralph-Michael Herdler